

§ 1 SpkWBV (Brandenburg) — Wahlberechtigung

Sparkassenwahlverordnung Beschäftigte

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wahlberechtigt sind Beschäftigte der Sparkasse, die am Wahltag die Wahlberechtigung zum Personalrat der Sparkasse nach dem brandenburgischen Landespersonalvertretungsgesetz besitzen. Hiervon mitumfasst sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aus Gründen des Mutterschutzes, der Elternzeit oder ähnlichen Gründen vorübergehend ruht.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind oder sich in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell befinden sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes.

Zitiervorschlag: § 1 SpkWBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkWBV/1>